

Amt 66 – Tiefbau- und Grünflächenamt

20.02.2025 Schick

über: Dezernat II Herrn Lerm

23.02.2025 Achim Lerm

Kanzlei der Bürgerschaft

24.02.2025 JD

an die Mitglieder der OTV Riems

**Betreff: Niederschrift vom 13.01.2025 TOP 6 und 12**

<b>Beantwortung erfolgt:</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

- a) Ordnung und Sauberkeit: Notwendige Technik für die Herrichtung der Badestelle („Greifswald räumt auf“)  
Das Tiefbau- und Grünflächenamt stellt im Zuge des Aktionstages Greifswald räumt auf Container zur Verfügung, ebenso wie Remondis. Die Aufstellorte werden über die Greifswald Marketing GmbH koordiniert. Andere Technik, Arbeitsgeräte können nicht zur Verfügung gestellt werden.

- b) Neuaufgabe der Wurfesendung für die Anwohner als Hinweis auf ihre Pflichten gem. Straßenreinigungssatzung  
Eine Neuaufgabe der Flyer ist im Moment in der vorbereitenden Bearbeitung. Aufgrund der kapazitiven Auslastung der zuständigen Sachbearbeiterin und der zurzeit nicht freigegebenen finanziellen Mittel im städtischen Haushalt wird sich die Fertigstellung und Verteilung jedoch noch etwas hinziehen. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gemäß der Straßenreinigungssatzung sind im Internet unter

<https://www.greifswald.de/export/sites/hgw/downloads/satzungen/umweltschutz-und-friedhof/Lesefassung-der-Strassenreinigungssatzung-der-Universitaets-und-Hansestadt-Greifswald.pdf>

jedoch jederzeit nachlesbar.

- c) Geschwindigkeitsregelung im Bereich der Straße An der Wiek

Frage: „Was spricht dagegen, Tempo30 einfach im gesamten Ortsgebiet zwischen Ortseingangsschild und FLI anzuordnen, wenigstens aber für Riemserort???“

Dagegen spricht die StVO. Dies ist auch schon mehrmals kommuniziert worden.

Die Anordnung von 30-km/h-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften ist insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf möglich. Diese Anordnung darf sich jedoch nicht auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen oder sonstige Vorfahrtsstraßen erstrecken.

Voraussetzung für eine derartige Anordnung ist eine flächenhafte Verkehrsplanung und dass der Durchgangsverkehr nur von geringer Bedeutung ist.

Die Straßen An der Wieck und Boddenblick erfüllen die Voraussetzungen gemäß VwV-StVO zu §45 Abs.1 bis 1e Nr. 37 ff. nicht. Aufgrund dessen ist eine Anordnung einer 30-km/h-Zone nicht möglich.

Auszug aus VwV-StVO zu § 45:

XI. Tempo 30-Zonen

1. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Anlage/n